

Erklärung zur Einhaltung und Umsetzung der Anforderungen gemäß VerpackG VerpackG - Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen

1. Grundlage der Erklärung

Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG und Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien & deren Auslegung durch nationales Recht der BRD gemäß

VERPACKG Verpackungsgesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363) geändert worden ist.

2. Erklärender und seine Einordnung als Hersteller/Vertreiber oder Inverkehrbringer systembeteiligungspflichtiger Verpackungen gemäß VerpackG §3 Abs. (8)

- Nicht zutreffend -

3. Einordnung als Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen gemäß VerpackG §9 Abs. (1)

- Nicht zutreffend -

Siehe auch VerpackG §12 Abs. (3)

4. Pflichten zur Beteiligung an Systemen zur flächendeckenden Rücknahme von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß VerpackG §7 Abs. (1)

- KEINE -

Siehe auch VerpackG §12 Abs. (3)

5. Pflichten zur Registrierung als Hersteller gemäß VerpackG §9 Abs. (1)

-- KEINE --

Siehe auch VerpackG §12 Abs. (3)

6. Pflichten zur Rücknahme und Verwertung gemäß VerpackG §15

Die Schilderwerk Beutha GmbH nimmt die in Absatz 1; 1-5 genannten Verpackungen gemäß Abs. (1) am Ort der tatsächlichen Übergabe oder unmittelbare Nähe, oder im Rahmen wiederkehrender Lieferungen bei nächsten Anlieferung, unentgeltlich zurück. Gilt entsprechend Abs. (5) auch für systembeteiligungspflichtige Verpackungen. Für Paletten und Gitterboxen ist ein Tauschsystem möglich.

Wir verpflichten uns zur Verwertung und Wiederverwendung gemäß Abs. (3).

7. Ausstellender der Erklärung

2 4 . 0 6 . 2 2 T i m K i e ß G e s c h ä f t s l e i t u n g